

Finanzierung

1. Kurzzeitpflege

Unsere Pflegesätze sind mit dem Kostenträger verhandelt.

Die Pflegekassen übernehmen die Kosten für Kurzzeitpflege. Die genauen Voraussetzungen erfahren Sie von Ihrer Pflegekasse. Die Kurzzeitpflege kann ggf. zusätzlich mit der Verhinderungspflege kombiniert werden.

2. Verhinderungspflege

Ggf. kann ihr Kind zusätzlich zum Anspruch auf Kurzzeitpflege das nicht genutzte Budget der Verhinderungspflege in Anspruch nehmen. Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege können somit gekoppelt werden. Die genauen Voraussetzungen erfahren Sie von Ihrer Pflegekasse.

3. Zusätzliche Betreuungsleistungen

Für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen erhalten Pflegebedürftige einen monatlichen Betrag in Höhe von 125 Euro. Diese Beträge können im Rahmen einer Kurzzeitpflege für die Unterbringungskosten verwendet werden.

4. Sozialamt/Landratsamt

Für die Kurzzeitpflege werden die Restkosten (nach Abzug des Anteils der Pflegekasse) dem örtlichen Sozialhilfeträger in Rechnung gestellt.

Sind die Leistungen der Pflegekassen ausgeschöpft, so übernimmt das Sozialamt/Landratsamt den kompletten Pflegesatz.

Gerne beraten und unterstützen wir Sie bei der Antragstellung!

Das Kindergästehaus wird gefördert über die Stadt Stuttgart, das Land Baden-Württemberg und durch die Caritas Stiftung Stuttgart .